

Kanonissen- und Nonnen-Klöstern antreffe? Das sage bereits die Etymologie (c. 13). Die Kanonissenstifte betreffend habe man die Aachener Kanonissenregel von 816 zur Kenntnis genommen (c. 14). Zu den Nonnenklöstern sei zum einen oben zu vergleichen (= Benediktregel) und zum anderen wolle man sich in Beratungen mit dem Autor der Agendalista um weitere Klärungen bemühen (c. 16). Nur dort, wo es um die Bewahrung bischöflicher Rechte geht, sprach man auch Details an: Wer zum Abt zu erwählen sei? Ein Mönch des jeweiligen Klosters, und zwar mit Zustimmung des Bischofs, dem unterstellt zu sein der Abt sich bewusst bleiben müsse (c. 10). Von wem und wie ein seine Amtspflichten vernachlässigender Abt zur Rechenschaft zu ziehen sei? Vom Diözesanbischof, wie Kanon 8 der Synode von Chalcedon belege (c. 12) – der einzige konkret angesprochene Kirchenrechtskanon im gesamten Text.

Ein Herrscher, der Beratungen über den Ist-Zustand innerhalb der kirchlichen Institutionen Oberitaliens und eventuellen Reformbedarf dort hatte veranlassen wollen, wird derartig chiffrenartige Auskünfte einer mit seiner Agenda befassten Bischofsversammlung wohl als das gewertet haben, was sie waren: Aussitzen durch Ausweichen ins Allgemeine. Als Kirchenreformer gedachten diese Bischöfe sich offenkundig nicht zu engagieren. Verwunderlich wäre es jedenfalls nicht, wenn ein solcher Herrscher (bzw. dessen Berater in Kirchenfragen) seinen Fragenkatalog danach noch einmal ausgewählten anderen Einzelpersonen vorgelegt hätte, in der Hoffnung, von diesen etwas konkretere Auskünfte über reformbedürftige Zustände und etwas praktikabler Verwendbares an ausformuliertem Text für Verbesserungsinitiativen vorgelegt zu bekommen. Eine Person jedenfalls, die sich anschließend dann über die Themenliste jenes Konzils in Olonna (bzw. in der Francia) und über dessen Beschlüsse gebeugt hat, dürfte der Autor des „Opus excerptum“ gewesen sein – und zwar vermutlich relativ zeitnah nach der Publikation des Konzilstextes. Was hat er verändern wollen und warum?

Er hat vor allem dort angesetzt, wo ihm einschlägiges Textmaterial leicht und komprimiert zur Hand war, und das waren die Aachener Kanoniker- und Kanonissenregeln von 816. Statt der allgemein gehaltenen Verweise auf deren inzwischen erfolgte Rezeption (Konzil cc. 8 und 14) bot er offenbar ausgewählte patristische Exzerpte aus diesen Regeln, eventuell als Handreichung für die Alltagspraxis (Opus cc. 7 und 13, in beiden Fällen leider nicht abgeschrieben). Auch zu Persönlichkeitsprofil und Lebensführung des Bischofs (Konzil c. 2 Teil 2)